



**Verordnung über
besondere Formen
des Unterrichts und
den freiwilligen Schulsport
(UntV)**

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

17.
September
2018

Verordnung über besondere Formen des Unterrichts und den freiwilligen Schulsport (UntV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 13 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (BSG 432.210),

Art. 21 bis Art. 25 des Bildungsreglements vom 28. April 2010 (SSGZ 430.101),

auf Antrag der Bildungskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei besonderen Formen des Unterrichts und dem freiwilligen Schulsport.

2. Besondere Formen des Unterrichts

Besondere Formen des Unterrichts **Art. 2** Besondere Formen des Unterrichts sind Exkursionen, Schulreisen, Projektstage, Projektwochen, Landschulwochen, Studienreisen, Berufswahlwochen und das obligatorische Wintersportlager der Sekundarstufe I.

Zielsetzungen **Art. 3** Die Ziele der besonderen Formen des Unterrichts sind insbesondere:
a Schwerpunktbildung zu Themen des Lehrplans,
b fächerübergreifende Erarbeitung eines Wissensgebiets unter Einbezug der geografischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Umwelt,
c Förderung der Teamfähigkeit und der sozialen Kompetenz oder
d Förderung von Bewegung, Sport und Spiel (Gesundheitsförderung).

Bewilligung **Art. 4** Über die Durchführung von besonderen Formen des Unterrichts entscheidet die Schulleitung.

Teilnahmepflicht **Art. 5** Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Zuhause bleibende Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse. Darüber entscheidet die zuständige Schulleitung.

Ausschluss Teilnahme **Art. 6** ¹ Schülerinnen und Schüler, welche sich im Schulalltag nicht an die allgemeinen Regeln halten oder disziplinarisch auffallen, kann die Teilnahme an Exkursionen, Schulreisen, Landschulwochen, Studienwochen und Wintersportlagern durch die Schulleitung verweigert werden. Es erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

² Schülerinnen und Schüler, die während Landschulwochen, Studienwochen, Wintersportlagern und mehrtägigen Schulreisen disziplinarisch auffallen, sich nicht an die Regeln halten oder sich und andere in Gefahr bringen, können von der Lagerleitung ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden. Es erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die

Schulleitung. Während der restlichen Woche besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse.

Finanzierung

Art. 7 Die besonderen Formen des Unterrichts werden durch einen Gemeindebeitrag finanziert. Reicht der Gemeindebeitrag nicht aus, werden die Restkosten von den Erziehungsberechtigten übernommen.

Beiträge

Art. 8 ¹ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Die Kostenbeiträge für die Erziehungsberechtigten sind so anzusetzen, dass sie den jeweils aktuellen Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entsprechen. Die konkreten Frankenbeträge (gemäss Anhang) werden je Anlass, auf Antrag der Schulleitung, durch die Abteilung Bildung festgelegt.

³ Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus unverschuldeten Gründen wie Krankheit oder Unfall nicht oder nur teilweise teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine ganze oder anteilmässige Rückerstattung ihrer Kostenbeiträge. Beim Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus disziplinarischen Gründen kann seitens der Erziehungsberechtigten keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Beitragsreduktion

Art. 9 ¹ Bei Erziehungsberechtigten mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen kann der Kostenbeitrag für besondere Schulwochen (Landschulwochen, Studienwochen, obligatorisches Wintersportlager) auf Gesuch hin teilweise erlassen werden.

² Auf ein schriftliches Gesuch hin prüft die Gemeinde den Teilerlass. Es gelten die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs.

³ Mit Gesuchseinreichung erteilen die Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

⁴ Wird den Erziehungsberechtigten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, wird der Kostenbeitrag vollumfänglich als situationsbedingte Leistung (SIL) angerechnet und durch die Sozialhilfe getragen.

Ermittlung des massgebenden Einkommens

Art. 10 ¹ Die Höhe des Teilerlasses ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

² Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

³ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens werden jedoch für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Werts zugelassen. Darüber hinausgehende Abzüge werden aufgerechnet.

⁴ Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

- Bewilligung des Erlassgesuchs** **Art. 11** ¹ Für die Bewilligung des Teilerlasses muss bei der Abteilung Bildung ein Gesuch eingereicht werden, welche darüber entscheidet.
² Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- Höhe der Teilerlasse** **Art. 12** ¹ Der Teilerlass beträgt bei einem massgebenden Einkommen gemäss Artikel 10:

<i>a</i> bis 25'000 Franken	75 Prozent
<i>b</i> von 25'001 bis 30'000 Franken	50 Prozent
<i>c</i> von 30'001 bis 35'000 Franken	25 Prozent

² Vorbehalten bleibt in allen Fällen ein Selbstbehalt von 6.00 Franken pro Tag und Kind.
- 3. Freiwilliger Schulsport**
- Angebot** **Art. 13** ¹ Die Gemeinde bietet ausserhalb des ordentlichen Sportunterrichts an der Volksschule zusätzlich freiwilligen Schulsport an.
² Er soll allen interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zu sinnvoller sportlicher Freizeitgestaltung leisten.
³ Die Gemeinde stellt dem freiwilligen Schulsport ihre Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- Teilnahme** **Art. 14** ¹ Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
² Es können beliebig viele Kurse belegt werden. Können nicht alle Schülerinnen und Schüler für einen Kurs berücksichtigt werden, so haben jene Schülerinnen und Schüler Vorrang, welche noch nie einen Kurs der betreffenden Sportart besucht haben.
³ Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt, wiederholt unentschuldigt fehlt oder durch sein Verhalten die Kurse stört. Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten vor Kursbeginn zu melden.
- Kursgebühren** **Art. 15** ¹ Pro Kurs und Sportfach ist eine Kursgebühr zu entrichten. Die Kursgebühr wird pro Semester erhoben. Die Kursgebühr wird im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.
² Bei späterem Eintritt in einen Kurs ist die gesamte Kursgebühr zu bezahlen. Bei früherem Austritt aus einem Kurs erfolgt keine Rückzahlung.
- Organisation** **Art. 16** Der freiwillige Schulsport steht unter der Gesamtleitung einer Schulsportleiterin oder eines Schulsportleiters.
- Kursleiterinnen/Kursleiter** **Art. 17** ¹ Die einzelnen Angebote werden von Kursleiterinnen und Kursleitern geführt.
² Für die Kursleitung können eingesetzt werden
a Lehrpersonen mit besonderer Befähigung in einem Sportfach,
b Turn- und Sportlehrpersonen oder
c Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen.
³ Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen müssen über Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen

und sich über eine ausreichende sportliche Qualifikation (Trainerdiplome, J+S-Ausbildung, Brevets usw.) ausweisen.

Entschädigungen

Art. 18 Die Höhe der Entschädigungen für die Schulsportleiterin oder den Schulsportleiter sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter wird im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Richtlinien oder Weisungen.

Zollikofen, 17. September 2018 GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Anhang

Zur Verordnung über besondere Formen des Unterrichts und den freiwilligen Schulsport.

1. Beiträge der Erziehungsberechtigten an besondere Formen des Unterrichts

Besondere Schulwochen, Exkursionen, Schulreisen

Bei den Erziehungsberechtigten werden Kostenbeiträge erhoben, wenn der Gemeindebeitrag die Kosten der besonderen Schulwochen (Landschulwochen, Studienwochen, obligatorisches Wintersportlager), Exkursionen und Schulreisen nicht deckt.

Die Beiträge belaufen sich auf Fr. 15.00 bis maximal Fr. 25.00 pro Tag; gestützt auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom März 2018.

2. Kursgebühren für den freiwilligen Schulsport

Kursgebühren

Pro Semesterkurs wird eine Gebühr von Fr. 30.00 je Teilnehmerin und Teilnehmer erhoben. Bei Familien mit mehreren Kindern werden maximal Fr. 60.00 berechnet.

3. Entschädigungen im freiwilligen Schulsport

Entschädigungen im freiwilligen Schulsport

Schulsportleiterin/Schulsportleiter	Fr. 1'000.00	pauschal pro Jahr
Kursleiterin/Kursleiter	Fr. 40.00	pro Lektion (45 Minuten)
	Fr. 200.00	pro Tag (ab 5 Lektionen)

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 17. September 2018. Der Anhang tritt mit Wirkung ab 1. November 2018 in Kraft.

Zollikofen, 17. September 2018 GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär